

Befristetes Stipendienprogramm für geflüchtete Wissenschaftler*innen

aus der Ukraine, Belarus und Russland

**in Anlehnung an die Stipendienordnung des Leibniz- Instituts für Geschichte und Kultur
des östlichen Europa (GWZO) e.V.**

Vorbemerkungen

Angesichts der humanitären Katastrophe, die der russische Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 ausgelöst hat, sowie der gewaltsamen Unterdrückung der kritischen Zivilgesellschaft in Belarus und Russland, versteht es das Leibniz-Institut für Geschichte und Kultur des östlichen Europa (GWZO) e.V. als seine Aufgabe, geflüchtete Wissenschaftler*innen in ihrer Tätigkeit mit einem Sonderstipendium „Ukraine“ zu unterstützen.

Dazu bietet es im Einklang mit § 2 Abs. 1 der Satzung des GWZO vom 27.11.2017 und der Stipendienordnung des GWZO (Stand: 22.12.2020) ein vereinfachtes Stipendienprogramm für Wissenschaftler*innen aus den o.g. Regionen an, das vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln zunächst bis 31.12.2024 gilt.

A. Allgemeines

**Das GWZO fördert für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten geflüchtete
Wissenschaftler*innen aus der Ukraine, aus Belarus und aus Russland im Bereich der
Geistes- und Kulturwissenschaften**

Es vergibt hierzu im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Stipendien an herausragende Promovierende, Post-Doktorand*innen und Habilitierte / Wissenschaftler*innen mit vergleichbaren Leistungen oder Funktionen für Forschungsvorhaben zur Geschichte und Kultur des östlichen Europa vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart.

Das GWZO unterstützt geflüchtete Wissenschaftler*innen in der Fortführung ihrer Forschungsprojekte, die wegen des Krieges und der Gewalt in der Ukraine, Belarus und Russland abgebrochen werden mussten. Das GWZO versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten, Perspektiven für ihre weitere Forschungstätigkeit in Deutschland oder anderen Ländern zu vermitteln, indem Mitarbeiter*innen des Hauses bei Antragstellungen bei weiteren Fördereinrichtungen unterstützen.

B. Art und Höhe der Förderung

Die Stipendien des GWZO aus diesem Sonderprogramm richten sich an Bewerber*innen aus der Ukraine, unabhängig von ihrer Nationalität, und an Bewerber*innen aus Belarus und Russland, sofern sie Distanz zum Regime vorbringen können.

Die Höhe des Stipendiums des GWZO beträgt monatlich:

1.500 € für alle Wissenschaftler*innen.

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die regelmäßigen Stipendienleistungen durch folgende Zuschüsse ergänzt werden:

- monatlicher Sachmittelzuschuss 200 €

III. Sonderstipendien für geflüchtete Wissenschaftler*innen

Mit Sonderstipendien werden Wissenschaftler*innen aus der Ukraine, aus Belarus und Russland, sofern diese Distanz zum Regime vorbringen können für eine Dauer von bis zu sechs Monaten (in der Regel 3 + 3 Monate) unterstützt.

Die Gewährung der Stipendien setzt einen erfolgreichen Studienabschluss bzw. Promotions- und / oder Habilitationsabschluss voraus.

Der Antrag soll eine Projektbeschreibung im Umfang 2.500 bis 5.000 Zeichen (mit Leerzeichen und Bibliographie) sowie Angaben zu Motivation und Gründen für die Bewerbung umfassen.

Zur eingehenden Prüfung der Anträge können weitere Unterlagen angefordert werden (Liste der Veröffentlichungen, Dissertationsschrift etc.).

C. Bewerbungen

Bewerbungen sind **jederzeit** möglich und werden kurzfristig entschieden.

Der Antrag auf ein Stipendium ist auf Deutsch, Englisch, Russisch, Polnisch oder Ukrainisch **an die Direktorin/den Direktor des GWZO zu richten.**

Das Anschreiben und alle Antragsunterlagen sind in einem einzigen PDF-Dokument zu senden an: foerderung@leibniz-gwzo.de.

Jeder Antrag muss genaue Angaben enthalten über:

- das Thema und die Fragestellung des Forschungsprojekts,
- die Quellen- oder Literaturlage,
- den Stand der Vorarbeiten (insgesamt 2-3 Seiten),
- das Antrittsdatum und die beantragte Stipendiendauer
- Angaben zu den Sprachkenntnissen,

Dem Antrag beizufügen sind:

- ein Lebenslauf, aus dem der akademische Werdegang ersichtlich wird,
- kurze Angaben über die finanzielle Lage des Antragstellers oder der Antragstellerin (laufendes Einkommen, Stipendien etc.) sowie über eventuell bereits gewährte Förderungen anderer Institutionen für das Forschungsprojekt,
- eine Erklärung, dass kein bezahltes Arbeitsverhältnis für den beantragten Stipendienzeitraum eingegangen wird,
- gegebenenfalls ein Nachweis über Einkünfte aus anderen Stipendien während des beantragten Förderzeitraums,
- eine Bescheinigung der letzten akademischen Qualifikation (Studienabschluss, Promotion, Habilitation),
- *sofern vorhanden*, ein Gutachten des wissenschaftlichen Betreuers oder der wissenschaftlichen Betreuerin oder eines anderen ausgewiesenen Fachvertreters oder einer Fachvertreterin. Das Gutachten soll Auskunft geben über die wissenschaftliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und darlegen, in welchem Umfang Sprachkenntnisse vorhanden sind und Kenntnisse über die Forschungseinrichtungen, die aufgesucht werden sollen, bereits vorliegen,
- der Nachweis der Krankenversicherung für den Aufenthalt in Deutschland (kann nachgereicht werden).

Einzelne Dokumente können im Fall einer Fluchtsituation nachgereicht werden.

D. Bewilligung von Stipendien

Die Stipendien werden auf Basis eines internen Gutachtens der am GWZO eingerichteten Stipendienkommission des GWZO sowie ggf. persönlicher Interviews von der Direktorin/ dem Direktor des GWZO ausgewählt.

E. Pflichten der Stipendiatin/ des Stipendiaten

Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat

- die volle Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren,
- an den einschlägigen wiss. Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen,
- mit der Direktorin/dem Direktor und der/dem zuständigen Abteilungsleiter*in ein Antritts- und Abschlussgespräch zu führen,
- der zuständigen Abteilungsleitung fortlaufend über den Fortgang der Arbeit zu berichten und spätestens zwei Monate nach Ablauf der Förderung einen umfassenden Schlussbericht zuzusenden,
- Änderungen der persönlichen Verhältnisse sofort der Verwaltung mitzuteilen,
- im Fall einer Veröffentlichung der Forschungsergebnisse dem GWZO ein Freixemplar der Publikation zu übersenden.

Die Annahme ist von der Stipendiatin/ dem Stipendiaten schriftlich zu bestätigen.

F. Widerruf und Rückforderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium durch das GWZO. Die Gewährung einer Förderung ist abhängig von einer gutachterlichen Stellungnahme seitens des GWZO, das sich vorbehält, gegebenenfalls weitere externe Fachgutachten einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Institutsleitung die Laufzeit eines Stipendiums verlängern. Wird das Forschungsprojekt während des Stipendienzeitraums zusätzlich durch eine weitere Institution finanziell gefördert, so wird dies auf die Höhe des Stipendiums des GWZO angerechnet. Ein gleichzeitiges Anstellungsverhältnis wird grundsätzlich für die Dauer der Förderung durch das GWZO ausgeschlossen.


Die/der Direktor/Direktorin (Vorstand) des GWZO kann die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, sofern

- a) eine erfolgreiche Beendigung des Forschungsprojekts ausgeschlossen erscheint,
- b) das Stipendium durch falsche Angaben erreicht worden ist oder
- c) unter Punkt E. genannte Verpflichtungen nicht eingehalten wurden.

In schwerwiegenden Fällen von b) oder c) kann die Direktion/der Direktor des GWZO die ausgezahlten Stipendienbeträge zurückfordern.

Das GWZO weist ausdrücklich darauf hin, dass sich aus der Gewährung eines Stipendiums kein Arbeitsverhältnis begründet. Der Stipendienempfänger oder die Stipendienempfängerin ist selbst verantwortlich für die Deklaration und Abführung von eventuellen Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, die sich aus dem Stipendium ergeben

Leipzig, den 05.12.2023


.....
Prof. Dr. Maren Röger
Direktorin